

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

BGB § 611

Zum Umfang der Beratungspflicht des Rechtsanwalts
(hier: Belehrungspflicht eines Fachanwalts für Steuer-
recht über die Vermögensabgabe nach dem Lastenaus-
gleichsgesetz).

BGH, Urt. v. 18. Juni 1968 - VI ZR 160/66 - OLG München

LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 160/66

URTEIL

Verkündet am

18. Juni 1968

, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Karl H
K straße ,

, M ,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .

-

gegen

den Ingenieur Carl-Heinz K
A straße ,

, M ,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
und

-.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Weber und Sonnabend für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1956 erbte der Kläger von seiner Mutter einen Kommanditanteil an der Firma C.H. K und Co. in L im Nennwert von 107.175,- DM und einen Geschäftsanteil an der Firma K -Spezialtechnik GmbH L im Nennwert von 71.450,- DM. Der Kläger beabsichtigte 1960, aus den Gesellschaften auszuscheiden. Die übrigen Gesellschafter sollten seine Anteile übernehmen. Wegen der Bewertung der Anteile kam es zu Differenzen, da die Übernehmer nach Ziff. 8 des Kommanditgesellschaftsvertrages nur den halben Buchwert für die Bewertung des Auseinandersetzungsguthabens in Anrechnung bringen wollten. Am 9. November 1960 erteilte der Kläger dem Beklagten den Auftrag, sich zur Gültigkeit der Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages gutachtlich zu äußern. In dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Gutachten vom 22. November 1960 kam der Beklagte zu dem Ergebnis, die genannte Bestimmung sei nichtig.

Am 30. November 1960 teilte der Kläger dem Beklagten fernmündlich mit, er habe seine Beteiligungen verkauft. Laut Aktenvermerk der Sekretärin des Beklagten vom 1. Dezember 1960 gab der Kläger die Einzelheiten der Vereinbarung bekannt, damit der Beklagte, wie abgesprochen, die Verträge für ihn zur Beurkundung durch den Notar vorbereite.

Am 22. Dezember 1960 verkaufte der Kläger seine beiden Anteile mit Urkunden Nr. 7204 und 7205 des Notars Dr. E an die übrigen drei Gesellschafter zum Preise von je 200.000 DM. Im späteren Verlauf stellte er fest, daß eine auf dem KG-Anteil ruhende persönliche Vermögensabgabeschuld nach dem Lastenausgleichsgesetz mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht auf die Käufer übergegangen war. Die Abgabe, die zum 1. Januar 1960 noch 28.276,- DM betrug, ist in vierteljährlichen Raten von 589,05 DM zu entrichten. In der Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 1. April 1966 hat der Kläger 14.726,25 DM an Vermögensabgabe bezahlt. Er verlangt vom Beklagten Ersatz dieser Auslagen nebst Zinsen und Befreiung von den weiteren Verbindlichkeiten.

Er hat vorgetragen, der Beklagte habe von ihm den Auftrag erhalten, ihn bei dem Verkauf seiner Anteile zu beraten. Es hätten mehrfach Besprechungen zwischen ihnen stattgefunden, die den Verkauf der Gesellschaftsanteile zum Gegenstand gehabt hätten. Auch aus der Rechnung des Beklagten vom 17. Januar 1961 ergebe sich der umfassende

Beratungsauftrag des Beklagten; dieser habe nämlich für "Vertragsberatung" zwei 10/10 Gebühren nach dem Gegenstandswert von 400.000,- DM in Rechnung gestellt. Der Beklagte sei - vor allem als Fachanwalt für Steuerrecht - verpflichtet gewesen, ihn darauf hinzuweisen, daß die Lastenausgleichsabgabe als persönliche Schuld bei ihm verbleibe, wenn sie nicht ausdrücklich von den Erwerbern übernommen werde. Das habe er schuldhaft unterlassen. Die Erwerber seiner Anteile seien bereit gewesen, die Abgabe zu übernehmen, falls dies verlangt worden wäre.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, ein allgemeiner Beratungsauftrag sei ihm vom Kläger nicht erteilt worden. Nach Erstattung des Gutachtens zur Frage der Gültigkeit der Ziff. 8 des KG-Vertrages sei er erst wieder zugezogen worden, als der Kläger seine Anteile bereits verkauft habe. Seine Aufgabe habe lediglich darin bestanden, die fest ausgehandelten und vereinbarten Bedingungen in eine entsprechende Form zu bringen. Das ihm unterbreitete fertige Verhandlungsergebnis habe er nicht mehr beeinflussen können. Der Kläger habe von ihm auch nur wissen wollen, wie er dieses zementieren könne. Es habe für ihn daher kein Anlaß bestanden, auf die Lastenausgleichsabgabe hinzuweisen. Zur notariellen Beurkundung selbst sei er nicht zugezogen worden. Im übrigen habe der Kläger einen ständigen Steueranwalt gehabt. Er, der Beklagte, sei davon ausgegangen, daß der Kläger alle mit dem Verkauf zusammenhängenden Fragen mit diesem besprochen habe. Der Kläger habe keinen Schaden erlitten, da er den vereinbarten Kaufpreis erhalten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger ist verpflichtet, die auf seinem ehemaligen Anteil an der Kommanditgesellschaft ruhende Vermögensabgabe weiter zu bezahlen, weil es sich um eine persönliche Schuld handelt, die beim Verkauf des Anteils von den Erwerbern nicht übernommen worden ist. Das ist zwischen den Parteien außer Streit. Die Nichtübernahme ist, wie das Berufungsgericht feststellt, darauf zurückzuführen, daß der Kläger über die rechtliche Natur der Abgabeschuld nicht unterrichtet war und es daher unterließ, an die Käufer ein entsprechendes Ansinnen zu stellen.

Die gegen diese Feststellung gerichteten Verfahrensrügen der Revision sind nicht begründet. Im Urteilstatbestand, gegen den kein Berichtigungsantrag gestellt ist, hat das Berufungsgericht als unstreitig festgestellt, daß der Kläger erst nach Abschluß des Veräußerungsvertrages erfahren hat, daß die auf dem KG-Anteil ruhende persönliche Vermögensabgabeschuld mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht auf die Käufer übergegangen war. Die Feststellung, die Lastenausgleichsabgabe wäre von den Erwerbern übernommen worden, wenn der Kläger dies bei Abschluß des Kaufvertrages verlangt hätte, wird von den

Zeugenaussagen der Erwerber Werner und Erich K getragen. Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe den zu der Darstellung des Beklagten neben Werner K als Zeugen benannten Heinz F vernehmen müssen. Der Beklagte ist im Berufungsrechtszug auf die Vernehmung des Zeugen, die bereits in der ersten Instanz angeordnet, aber wegen Erkrankung des Zeugen unterblieben war, nicht mehr zurückgekommen. Die Revision kann daher das Unterbleiben seiner Vernehmung nicht mehr rügen (vgl. BGHZ 35, 103, 106).

2. Dem Kläger ist danach durch seine Unkenntnis gesetzlicher Bestimmungen über die Lastenausgleichsabgabe der Schaden entstanden, daß er die auf dem KG-Anteil ruhende Abgabe trotz Veräußerung des Anteils mit 28.276,- DM in Raten weiterbezahlen muß. Der Schaden ist nach den Feststellungen darauf zurückzuführen, daß der Beklagte den Kläger über die rechtliche Gestaltung der Abgabeschuld nicht belehrt hat.

3. Das Berufungsgericht bejaht rechtsirrtumsfrei eine vertragliche Pflicht des Beklagten zur Belehrung des Klägers. Nach fester Rechtsprechung ist der Rechtsanwalt, soweit sein Auftraggeber nicht unzweideutig zu erkennen gibt, daß er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Es ist Sache des Anwalts, dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind. Er hat Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Unkundige muß er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Der

Anwalt muß den Mandanten auch - anders als der Notar - über mögliche wirtschaftliche Gefahren des beabsichtigten Geschäfts belehren (vgl. BGH Urteile vom 12. Juli 1960 - III ZR 89/59 - VersR 1960, 932; vom 21. November 1960 - III ZR 160/59 - NJW 1961, 601 Nr. 5).

Diesen Grundsätzen der anwaltlichen Belehrungspflicht ist der Beklagte selbst dann nicht gerecht geworden, wenn man von seiner eigenen Sachdarstellung ausgeht. Danach war er beauftragt, das ihm vom Kläger mitgeteilte fertige Verhandlungsergebnis zur Vorbereitung der notariellen Beurkundung in eine entsprechende Form zu bringen; er sollte das vom Kläger als sehr günstig angesehene Verhandlungsergebnis "zementieren". Hierzu gehörte aber die Prüfung, ob der Kläger keinen wichtigen Gesichtspunkt, sei es aus Rechtsunkenntnis oder Versehen, außer Betracht gelassen hatte, der das ausgehandelte Ergebnis wesentlich zu seinen Ungunsten beeinflussen konnte. Das "Gießen in die entsprechende Form" umfaßte die Aufgabe, alle wichtigen Punkte in die Urkunde aufzunehmen. Der Beklagte mußte daher - zumal als Fachanwalt für Steuerrecht - die Frage der Lastenausgleichsabgabe prüfen, mit dem Kläger erörtern und ihn darauf hinweisen, daß er trotz Veräußerung des Gesellschaftsanteils mit der Abgabeschuld belastet bleibe, falls diese von den Käufern nicht ausdrücklich übernommen werde. Der Kläger, der den Beklagten als Anwalt seines Vertrauens zu Rate zog, durfte erwarten, daß der Beklagte gerade solche Rechtsfragen, die er nicht zu überschauen vermochte, mit ihm besprach und ihn auf die Maßnahmen hinwies, die zur Erreichung des erstrebten Zieles geeignet und erforderlich waren. Der Beklagte durfte nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß dem Kläger die hier in Betracht kom-

menden Bestimmungen des Lastenausgleichs geläufig waren; zumindest hätte er dies durch Befragung des Klägers klären müssen.

4. Zu Unrecht macht die Revision geltend, der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die Angemessenheit des Kaufpreises zu prüfen. Um diese Frage handelte es sich nicht, sondern darum, ob der - vom Kläger als angemessen, sogar als günstig erachtete - Kaufpreis in sein Vermögen gelangte und dort verblieb, ohne aus Gründen, die der Kläger übersehen hatte oder aus Rechtsunkenntnis nicht überschauen konnte, eine wesentliche Schmälerung zu erfahren. Gerade die Zementierung des Verhandlungsergebnisses, die nach dem Vorbringen des Beklagten Gegenstand des ihm erteilten Auftrages war, erforderte eine solche Prüfung und Beratung.

Jedenfalls bietet nach der rechtlich und tatsächlich einwandfreien Würdigung des Berufungsgerichts die Sachdarstellung des Beklagten in Verbindung mit den unstreitigen Umständen keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß der Kläger unzweideutig zu erkennen gegeben hätte, er bedürfe des Rates des Beklagten nur in einer bestimmten, eng begrenzten Richtung, nämlich der Formulierung des Verhandlungsergebnisses. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß im Hinblick auf die Beratungspflicht des Notars die Zuziehung des Beklagten mit einem derart eng begrenzten Auftrag überflüssig gewesen wäre. Auch der Gebührenrechnung des Beklagten, die von Vertragsberatungen spricht, konnte es ohne Verfahrensverstöß ein Indiz gegen die vom Beklagten behauptete Beschränkung seines Auftrages entnehmen.

5. Der Beklagte kann sich, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, auch nicht darauf berufen, ihm sei ein fertiges, bereits rechtsverbindliches Verhandlungsergebnis vorgelegt worden, so daß eine Abänderung nicht mehr möglich gewesen sei. Der Verkauf des GmbH-Anteils, der nach § 15 Abs. 4 GmbHG der gerichtlichen oder notariellen Form bedurfte, war nach der rechtsirrtumsfreien Beurteilung des Berufungsgerichts mit dem Verkauf des KG-Anteils zu einem einheitlichen Vertragswerk zusammengefaßt. Entgegen der Meinung der Revision wird die Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts nicht dadurch in Frage gestellt, daß später bei der notariellen Beurkundung für jeden Anteil eine besondere Urkunde gefertigt wurde. Nach der Rechtsprechung können sogar formell selbständige und inhaltlich verschiedene Verträge, z. B. ein Ratenzahlungskauf und ein Darlehensvertrag mit einer dritten Person, zu einem einheitlichen Geschäft im Sinne des § 139 BGB zusammengeschlossen werden (vgl. BGH Urteil vom 8. Februar 1956 - IV ZR 282/55 - MDR 56, 660; BGHZ 22, 90; Erman, BGB 4. Aufl. § 139 Anm. 9). Nach der nicht angegriffenen tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts kann nicht angenommen werden, daß im vorliegenden Falle ein Anteil ohne den anderen veräußert worden wäre. Nach § 139 BGB lag daher, als der Kläger den Beklagten um seinen Rat anging, noch kein rechtswirksamer Veräußerungsvertrag vor, so daß der Möglichkeit einer Abänderung des Verhandlungsergebnisses rechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstanden.

6. Dies mußte der Beklagte als Rechtsanwalt erkennen und in Betracht ziehen. Er durfte daher nicht davon ausgehen, daß an dem ihm unterbreiteten Verhandlungs-

ergebnis nicht mehr gerüttelt werden könne. Gegen eine solche Annahme mußte er zumindest Zweifel hegen und diese durch Befragen des Klägers klären.

Dem Beklagten waren, wie er selbst einräumt, die mit der Lastenausgleichsabgabe zusammenhängenden Rechtsfragen bestens bekannt. Aus dem ihm vom Kläger mitgeteilten Verhandlungsergebnis konnte er ersehen, daß über die Übernahme der Abgabeschuld keine Bestimmung getroffen war. Ihm mußte sich daher der Gedanke aufdrängen, daß dies aus Unkenntnis des Klägers über die persönliche Natur der Abgabeschuld unterblieben sein konnte. Er war daher verpflichtet, den Kläger entsprechend aufzuklären und zu belehren. Daß er dies unterlassen hat, rechnet ihm das Berufungsgericht mit Recht als schuldhafte Verletzung seiner Vertragspflichten an. Der Beklagte kann sich nicht mit der Behauptung entlasten, der Kläger habe sich ständig von einem Steuerhelfer beraten lassen; er sei davon ausgegangen, daß dies auch hier geschehen sei. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, durch Befragung des Klägers klarzustellen, ob dieser den Rat seines Steuerhelfers in Anspruch genommen hatte.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet.
Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurück-
zuweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Weber

Sonnabend